

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 32
Freitag, 04. Juni 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen	93
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels; Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV	94
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Stadter	96

Bekanntmachung **der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von** **50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner** **innerhalb von 7 Tagen**

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung festgelegt, dass die festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschritt im Landkreis Lichtenfels vom 30. Mai 2021 bis 03. Juni 2021, somit an fünf aufeinander folgenden Tagen, den Wert von 50. Es gelten ab dem zweiten Tag nach vorliegender Voraussetzung, somit zum **05. Juni 2021**, die Regelungen, die an eine Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 geknüpft sind. Dies sind nachfolgend:

1. Sport

(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Hinweis: Es gelten darüber hinaus die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels vom 04.06.2021 im Rahmen der weiteren Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV für den Bereich Sport gemachten Regelungen.

2. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(§ 12 Abs. 1 Satz 4 und 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist, als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.
3. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Wartefläche vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
4. Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

3. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können öffnen.

4. Kulturstätten

(23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- a) Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- b) Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- c) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Lichtenfels, 04. Juni 2021

Meißner
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels; Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Außergastronomie**

Die Öffnung der Außergastronomie wird gestattet.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Gastronomie, BayMBI 2021, Nr. 311, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>

2. **Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos**

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher wird zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, das Rahmenkonzept für Kinos, BayMBI 2021, Nr. 310, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf> bzw. das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen, BayMBI 2021, Nr. 353, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>

3. **Sport**

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird zugelassen, ferner

- a) unter freiem Himmel in Gruppen bis zu 25 Personen;
- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung;
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Sport, BayMBI 2021, Nr. 359, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>

4. **Übernachtungsangebote**

Zugelassen sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis in Form eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Beherbergung, BayMBI 2021, Nr. 356, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>

bzw. das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, BayMBI 2021, Nr. 355 abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>

5. **Tourismus**

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahnverkehr, touristischer Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept Touristische Dienstleister, BayMBI 2021, Nr. 357 abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf> bzw.

das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>

6. **Musik**

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, BayMBI 2021, Nr. 354, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>

Hinweis: Aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) ergibt sich eine Testnachweispflicht.

7. **Freibäder**

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung ist zugelassen.

Hierfür maßgeblich ist das jeweils gültige Rahmenkonzept des zuständigen Ministeriums, derzeit das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels, BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>

8. Sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 für den Landkreis Lichtenfels an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Allgemeinverfügung gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung bis zum Außerkrafttreten der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) befristet.

9. Die Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 04. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels als bekanntgegeben.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05. Juni 2021 in Kraft.

12. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels vom 28. Mai 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Lichtenfels wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und tritt mit Ablauf des 04. Juni 2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts.

2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de>

[bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)) und auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht.

3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 04. Juni 2021

Meißner
Landrat

2. Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 16.02.2021 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 20.05.2021 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510367364

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Susan Stadter
Richard-Wagner-Weg 5
96450 Coburg

Antragsteller:

Susan Stadter
Richard-Wagner-Weg 5
96450 Coburg

Coburg, 26.05.2021

771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

Dr. Faber Zrenner

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat